

II. SATZUNG

Aufgrund der §§ 1-4 und 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat von Burladingen am 17.04.1997 den Bebauungsplan "OBERER RAUNS" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung des Lageplans vom März 1996.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Satzung
- Textliche Festsetzung
 - Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Örtliche Bauvorschriften
 - Hinweise
- Begründung
- Ökologische Bestandsaufnahme / Wertung und Abwägung mit Flächenbilanz
- Grünordnungsplan

§ 3

Ordnungswidrigkeiten:

Es gelten die in § 75 Landesbauordnung Baden-Württemberg getroffenen Festsetzungen. Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 75 ebenso gültig bei Vergehen gegenüber § 74 LBO (örtliche Bauvorschriften).

Die örtlichen Bauvorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Bei der Festlegung der Wohneinheiten pro Gebäude ist die zulässige Höchstzahl im Lageplan eingetragen.

§ 5

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigenverfahrens in Kraft.

freie architekten bda + stadtplaner a. moschkon + partner
in den burgwiesen 3, 72488 sigmaringen, tel. (07571) 1660 + 1661, fax (07571) 1662

BEBAUUNGSPLAN „OBERER RAUNS“

STADT BURLADINGEN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
wurde mit Verfügung vom **17. Sep. 1997**
abgeschlossen.

Balingen, **17. Sep. 1997**
Landratsamt Zollernalbkreis

Wolf
Wolf



MÄRZ 1996

ergänzt 23.06.1997

fr.architekten bda + stadtplaner a.moschkon + partner
grüngrabenstr.17, 72458 albstadt tel.07431/53086

BEBAUUNGSPLAN „OBERER RAUNS“

STADT BURLADINGEN

Inhaltsverzeichnis:

I.	Verfahrensvermerke	Seite 2
II.	Satzung	Seite 3 - 4
III.	Textliche Festsetzungen	
	A. Planungsrechtliche Festsetzungen	Seite 5 - 7
	B. Örtliche Bauvorschriften	Seite 8 - 12
	C. Hinweise	Seite 13
IV.	Begründung	Seite 14 - 15
V.	Ökologische Bestandsaufnahme Wertung und Abwägung	Seite 16 - 20

RECHTSGRUNDLAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
- die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995

I. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB beschlossen am 12.10.1995

Öffentliche Bekanntmachung am 21.12.1995 im Amtsblatt

Beteiligung der Bürger gem. § 3 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes
am 21.12.1995

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB am 07.12.1995

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB beschlossen am 25.01.1996

Öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) BauGB vom 10.03.1997 bis 10.04.1997

Abwägung der Anregungen und Bedenken im Gemeinderat am 17.04.1997
Abwägungsinhalte gem. § 8a BNatG wurden am 17.04.1997 im Gemeinderat behandelt.

Als Satzung gem. § 10 BauGB und § 73 LBO vom Gemeinderat beschlossen am 17.04.1997

↳ Ausgefertigt:

Burladingen, den 23. Juli 1997

der Bürgermeister:

Michael Beck



Nicht beanstandet durch Erlass des Landratsamtes vom: 17.03.97 AZ: 301 u. 41

In Kraft getreten gem. § 12 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung des
Anzeigeverfahrens im: Amtsblatt am: 02.10.1997

Bestätigung der vorstehenden Verfahrensvermerke

Burladingen, den 30.10.1997

der Bürgermeister:

Michael Beck



Gefertigt:

Zuletzt geändert:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 23. Juli 1997

Beck, Bürgermeister

